



Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Julika Sandt, Christoph Skutella, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Sichere Arbeitsbedingungen und bürokratiearme Einreise für Erntehelferinnen und Erntehelfer

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Hinblick auf die sich nähernde Ernte erster Feldfrüchte, Obst- und Gemüsesorten sowie des Spargels, sicherzustellen, dass eine sichere Einreise von Erntehelfern aus ost- und südosteuropäischen Ländern ermöglicht wird. Zugleich sollen die Betriebe von Bürokratieaufwand entlastet werden, sowie mehr Sicherheit bei der Beschäftigung von Erntehelfern erhalten. Hierzu sind unter anderem folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Auch bei einem etwaigen Anstieg der Infektionen sind weiterhin Arbeits- und Gesundheitskontrollen der Betriebe und Gemeinschaftsunterbringungen uneingeschränkt durchzuführen. Die Prüfer sind dabei mit entsprechender Schutzausrüstung auszustatten.
- Es ist eine Einigung mit der rumänischen Rentenversicherungsbehörde zu treffen, nach welcher die Behörde allen Erntehelfern aus Rumänien vor der Einreise eine Bestätigung darüber ausstellt, dass sie im Herkunftsland ggfs. keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Entsprechende Regelungen sind auch mit adäquaten Behörden in weiteren Herkunftsländern zu vereinbaren.
- Auch für Erntehelfer, die mit einem negativen Testergebnis aus einem Virusmutationsgebiet einreisen, soll eine Arbeitsquarantäne mit regelmäßigen Testungen unter strengen Bedingungen ermöglicht werden.
- Das Einreiseformular soll soweit angepasst werden, dass der Arbeitgeber die Einreise für alle seine Saisonarbeitskräfte gleichzeitig anmelden kann.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die kurzfristige geringfügige Beschäftigung von den aktuell geltenden 70 Tagen, so wie bereits im letzten Jahr, auch im Jahr 2021 auf 115 Tage ausgeweitet wird.

Begründung:

Die Erntehelferinnen und Erntehelfer aus ost- und südosteuropäischen Ländern sind unentbehrlich für die Ernte vieler landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf bayerischen Feldern. Alleine mit einheimischen Arbeitskräften kann die Ernte nicht durchgeführt werden. Die Folge fehlender Erntehelferinnen und Erntehelfer wären Tonnen auf den Feldern verdorbener Lebensmittel und eine deutliche Verknappung sowie rasanter Preisanstieg der bayerischen Erzeugnisse.

Daher ist es wichtig, dass die Staatsregierung rechtzeitig alle notwendigen Vorkehrungen trifft, um eine sichere und bürokratiearme Einreise von Erntehelferinnen und Erntehelfern zu ermöglichen sowie deren Schutz sicherzustellen. Im Frühjahr 2020 konnte

beobachtet werden, dass die Kontrollen von landwirtschaftlichen Betrieben stark zurückgefahren wurden¹. Dem gilt es rechtzeitig entgegenzuwirken und eine solche Situation nicht wieder eintreten zu lassen.

Für die Arbeitgeber ist die Beschäftigung der Erntehelferinnen und Erntehelfer im Rahmen der kurzfristigen geringfügigen Beschäftigung oft mit vielen Unsicherheiten verbunden. So muss beispielsweise nachgewiesen werden, dass die Erntehelferinnen und Erntehelfer im Herkunftsland nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Dass für diese Personen also keine Sozialversicherungsbeiträge an die ausländischen Versicherungen abgeführt werden müssen. Teilweise stellen hierzu die entsprechenden Behörden Bestätigungen aus. Die Praxis ist jedoch regional stark unterschiedlich und eine Kontaktaufnahme zu den Behörden ist in vielen Fällen auch nicht möglich. Die Staatsregierung muss daher an dieser Stelle Kontakt zu den Regierungen oder Behörden der Herkunftsländer aufnehmen und entsprechende Vereinbarungen treffen, die sicherstellen, dass jeder Erntehelferin und jedem Erntehelfer eine solche Bestätigung vor der Anreise ausgestellt wird.

Bisher besteht für Einreisende aus Risikogebieten die Möglichkeit einer sog. Arbeitsquarantäne. Diese stellt sicher, dass man mit einem negativen Testergebnis, trotz der notwendigen Pflicht zur Absonderung, dennoch seiner Arbeit nachgehen kann. Diese Regelung gilt jedoch bisher nicht für Einreisende aus sog. Virusmutationsgebieten. Auch hier sollte eine Arbeitsquarantäne, unter der Einhaltung strikter Hygienevorschriften, ermöglicht werden.

Jede Einreise von Erntehelferinnen und Erntehelfern muss rechtzeitig mit einem Einreiseformular angezeigt werden. Erfolgt dies nicht, drohen an der Grenze hohe Bußgelder. Um die Erntehelferinnen und Erntehelfer vor hohen Bußgeldzahlungen zu schützen, übernehmen die Arbeitgeber in vielen Fällen die Anmeldung. Diese ist aber bisher durch den Arbeitgeber nur eingeschränkt möglich. Das Anmeldeprozedere sollte soweit angepasst werden, dass die Arbeitgeber alle ihre Erntehelferinnen und Erntehelfer mit einer Liste anmelden können.

Die im Jahr 2020 von der Bundesregierung beschlossene Ausweitung der kurzfristigen geringfügigen Beschäftigung auf maximal 115 Tage ist zum 31.10.2020 ausgelaufen. Diese Regelung sollte es ermöglichen, dass die Erntehelferinnen und Erntehelfer während der Pandemie länger in Deutschland verbleiben und somit für die gesamte Dauer der Ernte anwesend sind. Das führt dazu, dass während der Erntesaison keine Anreise neuer Erntehelfer notwendig ist. Somit wird auch die Anzahl der Kontakte verringert und dadurch auch das Risiko von Ansteckungen. Diese Regelung ist daher für dieses Jahr erneut einzuführen.

¹ Siehe hierzu auch die Anfrage zum Plenum vom 05.05.2020 - http://www1.bayern.landtag.de/www/Elan-TextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000005000/0000005457_049.pdf